

Ehrenordnung

Für eine besonders verdienstvolle Tätigkeit im Verein sowie in Würdigung allgemeiner Verdienste können vom Präsidium oder von der Gesamtausschussversammlung die folgenden Ehrungen vorgenommen werden:

§ 1 Ehrennadeln

(1) Ehrennadel in Silber

Die Ehrennadel in Silber kann an Mitglieder verliehen werden, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, sich entweder in sportlicher Hinsicht ausgezeichnet haben oder eine langjährige, verdienstvolle und verantwortliche Tätigkeit im Präsidium oder in einem Abteilungsvorstand ausgeübt haben.

(2) Ehrennadel in Gold

Die Ehrennadel in Gold kann an Mitglieder verliehen werden, die mindestens 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, sich entweder in sportlicher Hinsicht ausgezeichnet haben oder eine langjährige, verdienstvolle und verantwortliche Tätigkeit im Präsidium oder in einem Abteilungsvorstand ausgeübt haben.

(3) In beiden Fällen können bei einer verantwortlichen Tätigkeit im Präsidium oder einem Abteilungsvorstand oder bei besonderen ehrenamtlichen Dauerleistungen die Jahre doppelt angerechnet werden.

§ 2 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Ehrenmitglieder ernannt auf Vorschlag des Präsidiums die Gesamtausschussversammlung mit Stimmenmehrheit. Voraussetzung für die Ehrenmitgliedschaft ist der Besitz der Goldenen Ehrennadel.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft an Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, kann auf Vorschlag des Präsidiums die Gesamtausschussversammlung mit Stimmenmehrheit beschließen, wenn sich die oder der zu Ehrende in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.

§ 3 Ehrenvorsitz

Die Ehrenvorsitzenden einer Abteilung können auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes vom Präsidium ernannt werden, wenn die zu ehrende Person mindestens 10 Jahre Abteilungsvorsitzender war.

§ 4 Ehrenpräsidentschaft

Die Ehrenpräsidentschaft kann auf Vorschlag des Präsidiums von der Gesamtausschussversammlung mit Stimmenmehrheit verliehen werden, wenn die zu ehrende Person mindestens 10 Jahre Präsident des Vereins als Vorsitzender des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gewesen ist.

§ 4 a Würdigung der Verdienste

Langjährige Vereinsmitglieder, denen in besonderer Würdigung ihrer Verdienste eine Ehrung nach den §§ 3 oder 4 dieser Ehrenordnung verliehen wurde, sind Ehrenmitglieder im Sinne von § 4 der Satzung.

§ 5 Meisterschaftsurkunden

(1) Silberne Meisterschaftsurkunde

Jedem Spieler –auch Jugendlichen- der einen Staffelsieg gewonnen hat, kann durch das Präsidium die silberne Meisterschaftsurkunde verliehen werden.

(2) Goldene Meisterschaftsurkunde

Jedem Spieler –auch Jugendlichen- der eine Berliner Meisterschaft, auch Pokalmeisterschaft oder einen überregionalen Erfolg erzielt hat, kann durch das Präsidium die goldene Meisterschaftsurkunde verliehen werden.

§ 6 Urkunden für Jugendliche und Betreuer

- (1) Jugendliche Mitglieder, die mindestens 4 Jahre ununterbrochen sportlich tätig waren, können auf Vorschlag der Abteilungsvorstände vom Präsidium mit der silbernen Treueurkunde ausgezeichnet werden.
Wenn sie 8 Jahre tätig waren, kann das durch die Verleihung der goldenen Treueurkunde geschehen. Das gilt auch für die Jugendbetreuer sowie für die Betreuer anderer Mannschaften, wenn dies von deren Abteilungsvorständen beantragt wird.
- (2) Die in würdigem Rahmen zu verleihenden Urkunden müssen den Namen der geehrten Person sowie die Art der Auszeichnung zum Inhalt haben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 25. April 2014 in Kraft.